

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Klubhaus der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 9. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Klubhaus Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 13.12.2016 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Klubhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde und dient als Kultur-, Veranstaltungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte.

§ 2 Nutzung/Überlassung

(1) Die Räume und Einrichtungen des Klubhauses (Saal mit Bühne, Lounge, Vestibül, Foyer, Filmvorführraum und Mehrzweckräume) können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an Dritte zur Nutzung überlassen werden. Zu diesem Zweck werden die Räumlichkeiten Vereinen, Verbänden, Firmen, Organisationen und Privatpersonen insbesondere für folgende Veranstaltungen per Vertrag bevorzugt überlassen: Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Seminare, Tagungen, Aufführungen, Vorträge sowie für Veranstaltungen mit kulturellem, heimatgeschichtlichem, bildendem oder karitativem Inhalt. Eine Nutzung für private und kommerzielle Zwecke ist nachrangig möglich.

(2) Die Überlassung muss mindestens 8 Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss erkennen lassen, wer der Nutzer ist und zu welchem Zweck die Räumlichkeiten genutzt werden sollen. Die Nutzungsbedingungen werden in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Nutzer geregelt. Aus einer schriftlich oder mündlich beantragten Terminoptierung oder schriftlich eingereichtem Antrag kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss abgeleitet werden. Erst ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter Nutzungsvertrag berechtigt den Nutzer zur Raumnutzung. Liegen mehrere Beantragungen zu einem Termin vor, erfolgt die Vergabe der Räume unter Beachtung des öffentlichen Interesses der jeweiligen Veranstaltung. Die Berücksichtigung kurzfristiger Anträge ist ausnahmsweise möglich, sofern deren Berücksichtigung sich in die bestehende Veranstaltungsplanung einordnet.

(3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und namentlich benannte Person/en verantwortlich ausgeübt wird.

(4) Der Nutzer hat den mit der Stadt Ludwigsfelde für die jeweilige Veranstaltung vereinbarten Bestuhlungsplan einzuhalten.

(5) Die Benutzung durch Parteien, Vereine, Verbände, Bürgerinitiativen u. ä., die menschenverachtendes, jugendgefährdendes und/oder rassistisches Gedankengut verbreiten, ist ausgeschlossen.

(6) Der Nutzungsvertrag kann von der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn:

- öffentliche Interessen dies erfordern,
- durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Schädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird, der Vertragspartner die Räumlichkeiten ohne schriftliche Zustimmung Dritten überlässt oder das Nutzungsentgelt nicht entrichtet wurde.

§ 3 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt und/oder Dritten anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden ist.

(2) Der Nutzer hat die Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, freizustellen. Die gesetzliche Haftung der Stadt Ludwigsfelde bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Stadt ist berechtigt, für die nach Absatz 1 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4 Hausrecht

(1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus.

(2) Die zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen sind während der Zeit der Nutzung für die Sicherheit und Ordnung im Gebäude verantwortlich. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht des Nutzers gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Haus- und Bühnenordnung sowie der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung sind durch alle Nutzer ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 5 GEMA

Der Nutzer meldet die Veranstaltung bei der GEMA an und führt die Gebühren direkt ab.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Klubhauses durch Dritte sowie für damit zusammenhängende Zusatzleistungen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Der anliegende Entgelttarif ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde kann vom Nutzer Vorschüsse und/oder Sicherheiten für das zu entrichtende Nutzungsentgelt verlangen.

(3) Als Zeitraum, für den Entgelt erhoben wird, gilt die Zeit der vereinbarten Nutzung, bei Überschreitung der Nutzungszeit der Zeitraum der tatsächlichen Nutzung.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Leistungen des Klubhauses in Anspruch nimmt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages, bei Überschreitung der Nutzungszeit mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume nach der vereinbarten Nutzungszeit.

(3) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Bei Überschreitung der Nutzungszeit ist das Entgelt für den Überschreitungszeitraum 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 8

Entgeltfreie Nutzung und Ermäßigung des Entgeltes

(1) Eine Ermäßigung des Grundentgeltes wird gewährt in Höhe von

- 25 Prozent für alle in Ludwigsfelde ansässigen Nutzer;
- 50 Prozent für gemeinnützige Vereine und Körperschaften, wenn durch das zuständige Finanzamt der aktuelle Freistellungsbescheid vorliegt, sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- 60 Prozent für gemeinnützige Vereine und Körperschaften, die in Ludwigsfelde ansässig sind, wenn durch das zuständige Finanzamt der aktuelle Freistellungsbescheid vorliegt, sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Nutzung ist entgeltfrei, wenn

- die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt – d.h., Bürgerinnen und Bürger sich dadurch kostenlos informieren und bilden sowie ihre Meinungen und Standpunkte darlegen können;
- es sich um Informations-, Bildungs-, Prüfungs- und Festveranstaltungen von Bildungs- und Kindereinrichtungen mit Sitz in Ludwigsfelde handelt, die in öffentlicher Trägerschaft sind;
- die Nutzung für Benefizveranstaltungen zugunsten städtischer Einrichtungen und Vereine oder humanitärer Zwecke vorgesehen ist.

(3) Im Ermessen der Stadt Ludwigsfelde liegt die Ermäßigung von bis zu 50 Prozent des ermittelten Grundentgeltes auf Nutzungen, die der kulturellen Unterhaltung (Bsp. Puppentheater) von Kindern dienen und einen Eintrittspreis pro Kind von maximal 3,00 € (Brutto) gewährleisten.

(4) Entgeltfreiheit und Ermäßigung werden nicht für die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen gewährt – siehe Punkt 2 der Anlage Entgelttarif. Zusatzleistungen wie Brandsicherheitswache und Sonderreinigung werden nach Absprache mit dem Nutzer durch die Stadt Ludwigsfelde beauftragt. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel durch den jeweiligen Dienstleister direkt an den Nutzer.

§ 9

Erstattung

(1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinem Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 10

Sicherheitsvorschriften

(1) Der Betrieb des Klubhauses erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung BbgVStättV) vom 29.11.2005, der Unfallverhütungsvorschrift für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen sowie der gesetzlichen Brandschutzvorschriften.

(2) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Stadt Ludwigsfelde ist als Träger des Brandschutzes verpflichtet, die notwendige Brandsicherheitswache auf Kosten des Nutzers zu stellen, sofern der Nutzer dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.

(3) Der Führer der Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungswege erforderlich sind.

(4) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit behält sich die Stadt den Einsatz von zusätzlichem Ordnungspersonal zu Lasten des Nutzers vor.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 06.05.2014 sowie die Erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Klubhaus der Stadt Ludwigsfelde vom 26.08.2014 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 19.12.2016

Andreas Igel
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung**Entgelttarif
für die Benutzung des Klubhauses Ludwigsfelde****1. Grundentgelt (in €)**

Bezug	Benutzungszeit bis zu			
	4 Stunden	6 Stunden	8 Stunden	über 8h bis 24 h
Saal	350,00	500,00	650,00	950,00
Saal mit Lounge	550,00	700,00	850,00	1.150,00
Saal mit Bühne	nicht möglich	850,00	1.000,00	1.300,00
Saal mit Bühne & Lounge	nicht möglich	1.050,00	1.200,00	1.500,00
Lounge komplett (Einzelnutzung)	250,00	350,00	450,00	600,00
Lounge ½ Fläche (Einzelnutzung)	125,00	175,00	225,00	300,00
Vestibül	200,00	300,00	400,00	550,00
Mehrzweckraum 1 (Trauzimmer) ca. 95 m ²	85,00	115,00	145,00	200,00
Mehrzweckraum 2 (Seminarraum) ca. 61 m ²	70,00	100,00	130,00	185,00
Mehrzweckraum 3 ca. 104 m ² + Mehrzweckküche	100,00	130,00	160,00	200,00
Mehrzweckraum 4 (Ballettsaal) ca. 78 m ²	80,00	110,00	140,00	195,00
Filmvorführraum	200,00	300,00	400,00	500,00
Cateringküche	150,00	190,00	230,00	300,00

Für Wiederholungsveranstaltungen an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 25 Prozent auf das Grundentgelt je Benutzungszeit gewährt. Zeiten für Auf- und Abbau sowie Proben zählen zur Benutzungszeit. Im jeweiligen Grundentgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- Bestuhlung des jeweiligen Raumes nach Bestuhlungsplan
- Allgemeine Raumgestaltung
- Allgemeine technische Ausstattung
- Allgemeine Reinigung (die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird gesondert in Rechnung gestellt)
- Nutzung von Toiletten, Besucher- und Künstlergarderoben und der Duschen
- Veranstaltungsleiter vom Klubhaus

Für General- und Stellproben, die nicht am Nutzungstag stattfinden, wird ein Nachlass in Höhe von 50 Prozent gewährt.

2. Zusatzleistungen (Nebenkostentarif in €)

- a) Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattungen (einschließlich Auf- und Abbau)

Rednerpult	Stck.	10,00
Flügel (ungestimmt)	Stck.	40,00
Flügel (gestimmt nach Absprache)	Stck.	100,00

- b) Personalkosten¹

Bühnenmeister	je Std.	50,00
Technisches Personal (Licht / Ton)	je Std.	30,00
Hands (Helfer)	je Std.	20,00

¹die technische Absicherung von Veranstaltungen im Klubhaus Ludwigsfelde wird durch einen externen Dienstleister wahrgenommen.

- c) Der Vorverkauf kann für Veranstaltungen über die Vorverkaufsstellen der Stadt stattfinden. Vom erzielten Umsatz werden 10 Prozent von der Stadt zur Deckung ihrer Unkosten einbehalten.

3. Umsatzsteuer

In den unter Ziffer 1. und 2. ausgewiesenen Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, nicht enthalten. Sie wird jeweils zusätzlich berechnet.

4. Entgelt für die Nutzung des Mehrzweckraums 3 für private Zwecke

1) Für die Benutzung des Mehrzweckraumes 3 durch Einwohnerinnen und Einwohner von Ludwigsfelde für private Zwecke, insbesondere Familienfeiern wie Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten, Einschulungen u. ä. wird ein gesondertes Entgelt festgelegt. Es beträgt 100,00 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent) für einen Zeitraum von bis zu 24 aufeinanderfolgenden Stunden und enthält die unter Ziffer 1. aufgeführten Leistungen, soweit diese erforderlich sind. Öffentliche Nutzungen gehen der privaten Nutzung vor.

2) Für die private Nutzung wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € einbehalten, welche dem Nutzer nach Übergabe des Mehrzweckraumes 3 wieder ausgehändigt wird, sofern keine Beanstandungen hinsichtlich Sauberkeit und Inventar zu verzeichnen sind. Festgestellte Mängel sind durch den Nutzer zu beheben oder in Absprache mit dem Objektverantwortlichen aus der Kautions zu begleichen.

3) Abweichend zu Absatz 2 wird für eine Nutzung in Verbindung mit Trauerfeierlichkeiten ein Entgelt in Höhe von 45,00 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent) erhoben, wenn der Nutzungszeitraum 6 Stunden nicht überschreitet.